

**Verwaltungsvorschrift
für die Straßenbenennung
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

ABl. Nr. 10 vom 15.08.2001

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 28. Juni 1995, geändert durch Satzung vom 21.04.1998 der Stadt Brandenburg an der Havel, wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen.

- 1. Grundsätze für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Gewässern und Grünanlagen**
- 1.1 Die Zahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Zuordnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Für die Hausnummerierung ist das Kataster- und Vermessungsamt zuständig. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen u. dgl. sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, wird der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt.
- 1.2 Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- 1.3 Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt" usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Musiker, Blumen- und Baumarten).
- 1.4 Benennungen müssen eindeutig und unmissverständlich sein. Namen, die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottungen Anlass geben oder die Anwohner verächtlich machen, dürfen nicht verwendet werden. Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen.
- 1.5 Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Benennung zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.
- 1.6 Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die dies erforderlich werden lassen, vorgenommen werden. Bei Straßenumbenennungen können objektive Gründe z. B. Eingemeindungen und damit im Zusammenhang mehrfach auftretende Straßennamen sein. Die Notwendigkeit von Umbenennungen ist sehr sorgfältig zu prüfen und verantwortungsbewusst zu entscheiden.

2. Durchführung der Straßenbenennung und Straßenumbenennung

- 2.1 Neue Straßen sollen benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist oder Bauaufträge zu erwarten sind.
- 2.2 Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den zuständigen Fachämtern (Hauptamt, Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Kataster- und Vermessungsamt, Tiefbau- und Grünflächenamt, Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz und Amt für Wirtschaftsförderung) unterbreitet Vorschläge zur Benennung/Umbenennung.
- 2.3 Federführendes Amt in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist das Ordnungsamt.
- 2.4 Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sind vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung mit in die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil einzubeziehen.
- 2.5 Nach Beschlussfassung über die Straßenbenennung/Straßenumbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßename ortsüblich bekannt gemacht.
- 2.6 Das amtliche Straßenverzeichnis wird durch das Hauptamt SG Statistik und Wahlen erarbeitet.
- 2.7 Für die Beschilderung der Straßen ist das Tiefbau- und Grünflächenamt zuständig. Die Straßenschilder sind unmittelbar nach der Benennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Abs. 8 StVO (Zeichen 437). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.
- 2.8 Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.
- 2.9 Die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes bestimmt die Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgt durch das Tiefbau- und Grünflächenamt.
- 2.10 Die Stadtverwaltung Brandenburg verzichtet bei Änderungen von Dokumenten (z. B. Personalausweis), die im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen erforderlich sind, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber dem Betroffenen.